

Inhalt

Satzung für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Deutschlandstipendiums an Studierende der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 13.07.2011

zweite Änderungssatzung vom 23.05.2018 (Senatsbeschluss)

**Satzung für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Deutschlandstipendiums an Studierende der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 13.07.2011
- zweite Änderungssatzung vom 23.05.2018 -**

Für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Deutschlandstipendiums nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21.07. 2010 (BGBl. I S. 957) hat der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde am 23.05.2018 die zweite Änderungssatzung zur Satzung für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Deutschlandstipendiums an Studierende der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 13.07.2011 beschlossen.

PRÄAMBEL

Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) fördert ab dem Wintersemester 2011/2012 Studierende der Hochschule auf Grundlage des nationalen Stipendienprogramm „Deutschlandstipendium“ der Bundesregierung.

Dabei ist sie in besonderem Maße auf die Mitwirkung und Unterstützung durch private Mittelgeber*innen angewiesen, die erst durch ihre Förderung den Aufbau dieses Stipendienprogrammes an der HNEE ermöglichen. Alle Beteiligten leisten damit einen elementaren Beitrag zur Förderung talentierter Studierenden und somit zur Stärkung des Bildungsstandortes Deutschland, aber auch zur Stärkung der HNEE und der gesamten Region.

Das einkommensunabhängige HNEE-Deutschlandstipendium unterstützt begabte Studierende aller Nationalitäten, wobei nicht die Elitförderung, sondern eine Begabtenförderung im Vordergrund steht. Das Förderprogramm ist dabei Grundlage für Kommunikation und Interaktion zwischen Hochschule, Wirtschaft und Studierenden.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zur Förderung von Studierenden der HNEE, die hervorragende Leistungen im Studium erwarten lassen oder bereits erbracht haben, kann die HNEE nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Stipendien vergeben.

§ 2 Förderfähigkeit und Vergabekriterien

- (1) Förderfähig sind Studierende, die zu Beginn des Bewilligungszeitraumes an der HNEE als Haupt Hörer*innen immatrikuliert sind bzw. sein werden.
- (2) Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, sind Begabung und Leistung die ausschlaggebenden Vergabekriterien.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,00 Euro und wird als nicht rückzahlender Zuschuss an Studierende der HNEE gezahlt.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die private Mittelgeberin bzw. den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- (4) Die Stipendien sollen in der Regel jeweils für zwei Semester bewilligt werden. Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester.
- (5) Studierende, die bereits ein Deutschlandstipendium erhalten, können sich im Bewerbungszeitraum unter Nachweis ihrer weiteren Förderfähigkeit neu bewerben.
- (6) Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges.
- (7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV¹ darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG² steuerfrei.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung der Studierenden der HNEE besteht nicht.
- (9) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit und fristlos möglich.
- (10) Die Verteilung der zu vergebenen Stipendien pro Fachbereich erfolgt proportional zur Anzahl der Studienabschlüsse des jeweils vorangehenden Kalenderjahres. Stipendien, die dezentral von Professorinnen und Professoren eingeworben wurden, stehen dem entsprechenden Fachbereich zusätzlich zur Verfügung und werden auf Vorschlag der einwerbenden Professorin bzw. des einwerbenden Professors vergeben.
- (11) Der Stipendenauswahlausschuss entscheidet jeweils nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen über die Anzahl der Stipendien für Studienanfänger*innen. Bei entsprechender Eignung sollen bis zu 30 % der Stipendien an Studienanfänger*innen vergeben werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der HNEE unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist. Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Winterse-

¹ Sozialgesetzbuch IV.

² Einkommensteuergesetz.

mester. Die Ausschreibung und die jeweiligen Bewerbungsfristen für die Stipendien werden auf der Homepage der HNEE öffentlich zugänglich gemacht.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Ablauf des Auswahlverfahrens,
7. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
8. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse zu richten.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. das unterschriebene Antragsformular,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer Seite, inklusive einer Erläuterung der angestrebten beruflichen Ziele und der Leistungs- und Lernmotivation für das Studium,
4. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
5. soweit vorhanden der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HNEE berechtigt,
6. von Bewerber*innen eines Masterstudiengangs das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss, soweit vorhanden Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. soweit vorhanden Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
8. soweit vorhanden Nachweise über berufliche Qualifikationen
9. soweit vorhanden Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement,
10. die Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, keine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch die Begabtenförderwerke, durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst, die Stiftung Begabtenförderung beruflicher Bildung und vergleichbare Einrichtungen der Länder oder ausländische Stellen zu erhalten, deren Monatsdurchschnitt 30,00 Euro erreicht oder überschreitet.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Auswahlverfahren und Stipendenauswahlausschuss

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

- (2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an
 1. die bzw. der Präsident*in oder die oder der 1. Vizepräsident*in als Vorsitzende*r,
 2. die Dekaninnen bzw. Dekane oder je Fachbereich eine von diesen bestellte*r Professor*in,
 3. die Gleichstellungsbeauftragte,
 4. zwei Studierende, die durch den AStA3 benannt werden

Die Bestellung der Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses erfolgt jeweils für ein Jahr.

- (3) Des Weiteren können dem Stipendenauswahlausschuss bis zu fünf von der bzw. dem Präsident*in bestimmte Vertreter*innen der privaten Mittelgeber*innen mit beratender Stimme angehören. Deren Bestellung erfolgt für zwei bis fünf Jahre.

- (4) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (5) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Für die Auswahl der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten werden alle Bewerber*innen auf Ranglisten für das grundständige Studium oder für ein Masterstudium für die jeweiligen Fachbereiche geführt. Die jeweils zur Verfügung stehenden Stipendien werden an die ranghöchsten Bewerber*innen vergeben, die Rangnachfolgenden bilden die Gruppe der Nachrücker*innen gemäß Absatz 1.

Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfänger*innen:
die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

2. für bereits immatrikulierte Studierende:
der Notendurchschnitt der bisher erbrachten Studienleistungen (ohne die des Semesters der Antragstellung) sowie die erreichten ECTS-Punkte,

3. für Studierende eines Master-Studiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums oder, wenn diese bei Zulassung noch nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der für die Zulassung bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Der Leistungs-

³ Allgemeiner Studierendenausschuss.

nachweis erfolgt durch die vom jeweiligen Prüfungsamt errechnete und in schriftlicher Form dargelegte vorläufige Durchschnittsnote.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin bzw. des Bewerbers werden außerdem berücksichtigt:

4. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 5. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
 6. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (6) Bewerber*innen, die die in den Leistungskriterien festgelegten Notengrenzen nicht erfüllen, jedoch dafür andere in Abs. 5 dargestellte Kriterien erfüllen, können von dem Stipendenauswahlausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- (7) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (vgl. § 4 Absatz 4 Nr. 9).

§ 6 Bewilligung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses (für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr).
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderdauer. Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die bzw. der Stipendiat*in erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Die HNEE prüft mindestens einmal jährlich, ob die Begabung und Leistung der Stipendiatin oder des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigt. Als Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

- a. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
- b. kurze Darstellung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Beginn des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen.

- (4) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Bei der Entscheidung über eine Bewilligung kann neben weiteren Kriterien das innerhochschulpolitische Engagement bewertet werden.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die bzw. der Stipendiat*in an der HNEE immatrikuliert ist. Wechselt die bzw. der Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HNEE.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines durch die Studienordnung vorgeschriebenen fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts oder Praktikums gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderhöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder der Pflege eines nahen Angehörigen, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an eine Beurlaubung kann der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten angepasst werden. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderdauer nicht angerechnet.
- (3) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfrist fortgezahlt. Bei Beurlaubung setzt die Zahlung aus, bei Wiederaufnahme des Studiums wird das Stipendium entsprechend des Bewilligungsschreibens weitergezahlt.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet vorfristig mit Ablauf des Monats, in dem die bzw. der Stipendiat*in

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. die Fachrichtung gewechselt hat oder
3. exmatrikuliert wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die bzw. der Stipendiat*in der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die bzw. der Stipendiat*in:
 - alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, der HNEE unverzüglich mitzuteilen,
 - zur Teilnahme an der Evaluierung seiner Leistungen und des Stipendienprogramms.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der HNEE während des Förderzeitraums die von der Hochschule festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise sowie die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten (Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des angestrebten Abschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Studienfachrichtung, Semesterzahl, Fachsemesterzahl, Zahl der Fördermonate, Bezug von Leistung nach dem BAföG) zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die HNEE fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgeberinnen bzw. Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die bzw. der Stipendiat*in ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgeberinnen bzw. Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

§ 12 Sonstiges

Die HNEE behält sich das Recht vor, jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HNEE in Kraft.

Eberswalde, am 31. Mai 2018

gez.
Prof. Dr. W.-G. Vahrson
(Präsident)

veröffentlicht am: 31. Mai 2018